



## Klimaprämie – Förderkriterien Wärmepumpen

Förderprogramm Wärmepumpen Schweiz; Schweizerisches Kompensationsprojekt No. 0250

Nicht zur weiteren Verbreitung durch Programmpartner bestimmt, Anpassungen sind möglich.  
Hier finden Sie immer die aktuellste und gültige Version: [http://www.ezs.ch/foerderbedingungen\\_wp\\_wp](http://www.ezs.ch/foerderbedingungen_wp_wp)

**Ich nehme zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung folgendes:**

### 1. Zulässige Wärmepumpen

Die neue Wärmepumpe<sup>1</sup> ersetzt eine oder mehrere bestehende Öl-, Gas oder Flüssiggas Heizungen. Die Wärmepumpe weist eine installierte Gesamtleistung von grösser 50 kW auf. In Mietliegenschaften können bei einem vollständigen Heizungsersatz auch kleinere Wärmepumpen gefördert werden.

### 2. Anmeldung vor Auftragsvergabe

Die [Anmeldung](#) zur Klimaprämie wird vom/von der Heizungsbetreiber/in unterzeichnet, bevor er/sie sich zum Kauf des erneuerbaren Heizsystems verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Anmeldung vor der Auftragsvergabe für die Installationsarbeiten, allfällige Bohrarbeiten und der Materialbestellung der neuen Wärmepumpe erfolgt.

### 3. Förderwürdigkeit

Nur Wärmepumpen, die im Vergleich zu einer rein fossilen Lösung als unwirtschaftlich eingestuft werden, sind förderberechtigt. Energie Zukunft Schweiz AG (EZS) überprüft jedes Fördergesuch auf seine Wirtschaftlichkeit über eine Betriebsspanne von 15 Jahren und kann bei Bedarf weitere Informationen und Nachweisdokumente dafür verlangen.

### 4. Qualitätsanforderung

bis und mit 15 kW<sup>2</sup>: Anlagezertifikat [Wärmepumpen-System-Modul \(WPSM\)](#)

ab 15 bis 100 kW<sup>3</sup>: a. in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel<sup>4</sup> ([European Heat Pump Association ehpA, heatpump KEYMARK](#) oder [Gütesiegel FWS](#)) und  
b. [Leistungsgarantie von Energie Schweiz](#)

grösser 100 kW: [Leistungsgarantie von Energie Schweiz](#)

Die Bohrungen der Erdwärmesonden wird von einer [Bohrfirma mit Gütesiegel](#) durchgeführt.

### 5. Nachweisdokumente

Antragsrelevante Angaben müssen auf Anfrage mit Nachweisdokumenten belegt werden, dazu gehören u.a. der historische Energieverbrauch der letzten drei bis vier Jahre sowie der Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

### 6. CO<sub>2</sub>-Einsparungen

Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen (oder der ökologische Mehrwert), die durch die Wärmepumpe erzielt werden, werden an EZS abgetreten und nicht anderweitig vergütet oder geltend gemacht. Dies schliesst insbesondere auch die Teilnahme an einem anderen Kompensationsprogramm aus. Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen werden von EZS beantragt und durch das BAFU in Form von Bescheinigungen (1 Bescheinigung = 1 Tonne CO<sub>2</sub>) ausgewiesen.

<sup>1</sup> Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser (Erdwärme), Abwärme-Wasser, mit Elektromotor

<sup>2</sup> Förderung nur in Mietliegenschaften möglich. Leistung bei A-7/W35 (Luft-Wasser), B0/W35 (Sole-Wasser) respektive W10/W35 (Wasser-Wasser) Wärmepumpen. Leistungen bei anderen Betriebspunkten sind mit Begründung möglich.

<sup>3</sup> Ausschlaggebend ist die Leistung der einzelnen Komponenten. Wenn z.B. zwei 60 kW Wärmepumpen in Kaskade geschaltet werden, dann müssen beide Wärmepumpen ein in der Schweiz anerkanntes Gütesiegel aufweisen.

<sup>4</sup> Gütesiegel, die für einzelne Modelle einer Baureihe ausgestellt wurden, gelten für alle Modelle der gleichen Baureihe (z.B. für Leistungsklassen, die nicht auf dem Gütesiegel erwähnt sind).

## 7. Keine zwingenden Verpflichtungen

Unternehmen mit Klimazielen, die explizit den fossilen Heizungsersatz verbieten und gleichzeitig Fördermöglichkeiten wie den Kompensationsmechanismus ausschliessen, können nicht ins Programm aufgenommen werden. Ausserdem existieren auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde keine Vorschriften, welche den Ersatz der fossilen Heizung durch eine erneuerbare Heizung zwingend verlangen oder den Einbau eines neuen fossilen Heizsystems verbieten.

## 8. Finanzhilfen und weitere Förderungen

Allfällige weitere Finanzhilfen und Förderungen (nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden) im Zusammenhang mit dem neuen Heizsystem sind EZS zwingend offenzulegen.

Eine Doppelförderung mit kantonalen Subventionen (Gebäudeprogramm) für den Heizungsersatz ist nicht möglich. Doppelförderungen mit anderweitigen Finanzhilfen oder Förderungen von Gemeinden und Bund werden durch EZS bei der Gesuchsprüfung abgeklärt und sind nur mit unterzeichneter Wirkungsaufteilung<sup>5</sup> zulässig (Formular wird durch EZS bereitgestellt).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt. Weitere Informationen über Finanzhilfen und Förderungen finden Sie [hier](#)<sup>6</sup>.

## 9. Monitoring

Vollständig erneuerbare Heizsysteme, die ausschliesslich Komfortwärme<sup>7</sup> liefern, melden auf Nachfrage von EZS den Stromverbrauch und gegebenenfalls Holzverbrauch pro Kalenderjahr mit Nachweisdokumenten (z.B. über Stromzähler oder Stromrechnung).

Im Falle von nicht erneuerbaren bivalenten Systemen, bei Wärmeverbünden und Prozesswärme erfolgen die Messungen gemäss den Vorgaben der Messmittelverordnung (vgl. [hier](#)<sup>6</sup>) und werden EZS pro Kalenderjahr inkl. Nachweisdokumenten eingereicht.

## 10. Anrechenbare Wärmelieferungen (Neubauten, EHS und CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung)

Gefördert werden einzig Wärmelieferungen von Holzheizungen und Wärmepumpen, welche Wärmelieferungen von bestehenden fossilen Heizungen ersetzen<sup>8</sup>. Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten, Unternehmen im Schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS)<sup>9</sup> und von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sind EZS zwingend offenzulegen.

Wärmelieferungen an (Ersatz-)Neubauten und Unternehmen im EHS werden nicht gefördert.

Wärmelieferungen an von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Emissions- oder Massnahmenziel) werden gefördert, insofern sie nicht zur Zielerreichung angerechnet werden<sup>10</sup>.

Hier finden Sie eine Checkliste aller notwendigen Nachweisdokumente für das Fördergesuch (auch unter Downloads auf der Webseite [www.klimapraemie.ch](http://www.klimapraemie.ch) erhältlich)

- Für den Standardfall (monovalent (1:1) & Komfortwärme): [Nachweisdokumente Standardfälle](#)
- Für alle anderen Projekte: [Programmübersicht und Checkliste Nachweisdokumente](#)

**Nur Projekte, die alle Förderkriterien erfüllen, haben einen Anspruch auf die Klimaprämie.**

<sup>5</sup> Anhang E: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/projekte-programme-emissionsverminderung-inland.html>

<sup>6</sup> [https://www.energiezukunftschiweiz.ch/wAssets/docs/foerderprogramme/klimapraemie/anhang\\_foerderkriterien\\_de.pdf](https://www.energiezukunftschiweiz.ch/wAssets/docs/foerderprogramme/klimapraemie/anhang_foerderkriterien_de.pdf)

<sup>7</sup> Raumwärme und Brauchwasser

<sup>8</sup> Bei Wärmeverbünden können für die Förderung nur Neuanschlüsse, die innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme an den Wärmeverbund anschliessen, berücksichtigt werden.

<sup>9</sup> Ausnahme: Die dadurch erzielten Emissionsverminderungen werden nicht vom EHS erfasst.

<sup>10</sup> Bei Unternehmen mit Emissionsziel müssen Bescheinigungen im Monitoring über die Zielerreichung ausgewiesen werden, bei Unternehmen mit Massnahmenziel darf die Wärmepumpe nicht als Massnahme vorgesehen sein.